

Streng Geheim

I. Abschnitt

Wiedervereinigung

Vormerkung Glöckner

*Siehe meine Notiz vom
4. 11. 1959.*

1. Innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages findet in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik eine Volksabstimmung über die Wiedervereinigung statt. Deutschland wird wiedervereinigt, wenn sich sowohl in der Bundesrepublik Deutschland wie in der Deutschen Demokratischen Republik die Mehrheit der Abstimmenden für die Wiedervereinigung ausspricht. Wird diese Mehrheit in einem der beiden Staaten nicht erreicht, so bleiben sie getrennte souveräne Staaten.
2. Gleichzeitig mit der Volksabstimmung über die Wiedervereinigung finden Wahlen zu einer Volksvertretung für das wiedervereinigte Deutschland statt. Die Volksvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältnis-Wahlrechts gewählt.
Parteien bedürfen keiner Zulassung; soweit bisher Parteien verboten sind, tritt das Verbot mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft. Parteien, die nicht 5% der abgegebenen Stimmen erhalten, werden bei der Zuteilung von Mandaten nicht berücksichtigt.
3. Die Volksvertretung tritt spätestens 30 Tage nach der Wahl zusammen. Sie wählt innerhalb einer Woche nach dem Zusammentritt den Regierungschef, der die Minister ernennt.
4. Das wiedervereinigte Deutschland ist ein souveräner Staat (auch auf dem Gebiet der Wirtschafts- und der Sozialpolitik).
5. Das wiedervereinigte Deutschland entscheidet, ob es der NATO oder dem Warschauer Pakt angehören will (nicht auch; ob es neutral werden will). Entscheidet es sich für die Zugehörigkeit zur NATO, so bleibt das Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik von allen militärischen Verbänden, Einrichtungen und Anlagen frei; entscheidet es sich für die Zugehörigkeit zum Warschauer Pakt, so bleibt das Gebiet der bisherigen Bundesrepublik Deutschland von allen militärischen Verbänden, Einrichtungen und Anlagen frei.

Streng Geheim

6. Das wiedervereinigte Deutschland leistet einen feierlichen Verzicht auf jede Anwendung von Gewalt, es sei denn zur Verteidigung gegen einen unprovokierten Angriff. Deutschland versichert insbesondere feierlich, daß es niemals zur Änderung seiner Grenzen Gewalt anwenden wird.

II. Abschnitt

Zwischenstatus

7. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erkennen sich gegenseitig als souveräne Staaten an. Sie nehmen innerhalb von 6 Monaten diplomatische Beziehungen zueinander auf.
8. In der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende Grundrechte gewährleistet:
.....
9. Der Verkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie zwischen diesen beiden Staaten ist von jeder Beschränkung frei.
10. Innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Vertrages finden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik Wahlen zu einer Volksvertretung statt. Für diese Wahlen gelten die Vorschriften in Nr. 2.
11. Die Volksvertretungen treten in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik spätestens 30 Tage nach der Wahl zusammen; sie wählen innerhalb einer Woche nach dem Zusammentritt die Regierungschefs.
12. Die Bundesrepublik Deutschland bleibt Mitglied der NATO, die Deutsche Demokratische Republik Mitglied des Warschauer Pakts.

III. Abschnitt

Berlin

13. Das Gebiet von Berlin (West-Berlin und Ost-Berlin) wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages Freie Stadt.
14. Die in Nr. 8 gewährleisteten Grundrechte gelten auch im Gebiet der Freien Stadt Berlin.
15. Die Freie Stadt Berlin leitet unter einem Senat ihre sämtlichen Angelegenheiten selbständig.
16. Der ungehinderte Verkehr der Freien Stadt Berlin mit der Außenwelt sowohl in östlicher als auch in westlicher Richtung, insbesondere für die Freizügigkeit der Bewohner und Besucher und die Beförderung der Waren, wird gewährleistet.
17. Im Gebiet der Freien Stadt Berlin dürfen keine militärischen Verbände, Einrichtungen und Anlagen unterhalten werden. Die Aufstellung einer ausreichenden Polizei ist zugelassen.
18. Innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages finden in der Freien Stadt Berlin Wahlen zur Volksvertretung statt. Für die Wahlen gelten die Vorschriften in Nr. 2.
19. Die Volksvertretung tritt spätestens 30 Tage nach der Wahl zusammen. Sie wählt innerhalb einer Woche den Senat der Freien Stadt.
20. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ziehen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages alle Dienststellen in der Freien Stadt Berlin zurück. Sie unterhalten lediglich eine Vertretung bei dem Senat der Freien Stadt Berlin.
21. Die Bevölkerung der Freien Stadt Berlin nimmt an der in Nr. 1 vorgesehenen Volksabstimmung über die Wiedervereinigung teil. Führt die Volksabstimmung zur Wiedervereinigung, so wird die Freie Stadt Berlin Hauptstadt des wiedervereinigten Deutschlands. Für den Fall, daß das Ergebnis der Volks-

abstimmung nicht zur Wiedervereinigung führt, hat die Bevölkerung der Freien Stadt Berlin darüber zu entscheiden, ob sie

- a) den bisherigen Status der Freien Stadt beibehalten, oder
- b) zur Deutschen Demokratischen Republik gehören, (oder
- c) zur Bundesrepublik Deutschland gehören) ~~will~~ ^{will.}

Die Abstimmung über die Wiedervereinigung und die Entscheidung über den Status für den Fall, daß die Wiedervereinigung nicht zustande kommt, finden gleichzeitig statt.

IV. Abschnitt

Mitwirkung der Vereinten Nationen

- 22. Die in den Abschnitten 1 bis 3 bezeichneten Volksabstimmungen und Wahlen sowie die ^{Wahl} der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Freien Stadt Berlin gewährleisteten Rechte stehen unter der Aufsicht und Garantie der Vereinten Nationen.
- 23. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.
- 24. Die Vereinten Nationen setzen eine ständige Kommission zur Wahrnehmung der den Vereinten Nationen obliegenden Aufsichts- und Garantieverpflichtungen ein. Diese Kommission setzt sich aus je einem Vertreter der Länder Irland, Jugoslawien, Österreich, Schweden und Schweiz

Streng Geheim

- 5 -

zusammen.

Die Entscheidungen der Kommission sind unmittelbar wirksam. Sie gehen den Entscheidungen der deutschen Behörden vor.

V. Abschnitt

Wirtschaftliche Bestimmungen

25. Deutschland verzichtet auf die Rückgabe des beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens. Dies gilt nicht, soweit das beschlagnahmte Vermögen einer Privatperson gehört und den Wert von 250 000 DM zur Zeit der Beschlagnahme nicht übersteigt. Das freigegebene Vermögen wird innerhalb eines Jahres den Eigentümern zurückgegeben.

Hiervon abweichende Regelungen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten getroffen sind, bleiben in Kraft.

26. Deutschland stellt 26 Milliarden DM in zehn gleichen Jahresraten zur Begleichung privater Wiedergutmachungsansprüche zur Verfügung. Im übrigen wird Deutschland von der Bezahlung von Reparationen irgendwelcher Art befreit.

Streng Geheim